

# **Gefahrenabwehrverordnung**

## **Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Stadt Lorch am Rhein**

Aufgrund der §§ 74, 77 HSOG erlässt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorch am Rhein die folgende Gefahrenabwehrverordnung:

### **Präambel**

Zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit, Sachwerte und die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Infrastruktur erlässt die Stadt Lorch am Rhein diese Verordnung. Ziel ist die Gewährleistung der Verkehrssicherheit, der öffentlichen Ordnung sowie des Schutzes öffentlicher Anlagen, Straßen, Wege, Plätze, Uferbereiche und Weinbergwege.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege, Plätze, Grün- und Spielanlagen, Gewässer, Uferbereiche, Weinbergwege sowie sonstige öffentlich zugängliche Flächen im Gebiet der Stadt Lorch am Rhein, soweit diese Flächen dem öffentlichen Verkehr oder der öffentlichen Benutzung dienen oder auf ihnen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Straßen, Wege und Plätze sowie alle für den Straßenverkehr oder einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmten Flächen sowie Flächen, die tatsächlich öffentlich zugänglich sind. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Park- und Marktplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Böschungen, Entwässerungsanlagen, Lärmschutzanlagen, Haltestellen, Wartehäuschen, Haltebuchten, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grünanlagen einschließlich der dazugehörenden Fuß- und Radwege, Grillplätze, Erholungsanlagen, Sportanlagen, Kinderspielplätze, Bolzplätze und Bedürfnisanlagen, auch dann, wenn für das Betreten oder Benutzen Benutzungsgebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.

(3) Weinbergwege sind alle Wege innerhalb und entlang von Weinbergen, die öffentlich zugänglich sind oder regelmäßig von der Allgemeinheit, Rettungsdiensten, landwirtschaftlichen Fahrzeugen oder Wanderern genutzt werden.

(4) Anpflanzungen umfassen Bäume, Sträucher, Reben, Hecken und sonstige Vegetation auf privaten und öffentlichen Flächen, soweit von ihnen Auswirkungen auf den öffentlichen Raum ausgehen können.

(5) Aufsichtspersonal sind Personen, die von der Stadt oder von der zuständigen Stelle zur Überwachung und Durchsetzung dieser Verordnung ermächtigt wurden; sie haben sich durch besonderen Ausweis zu legitimieren.

### **§ 3 Allgemeine Pflichten**

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass von ihrem Grundstück oder von ihnen genutzten Flächen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen. Anpflanzungen sind so zu unterhalten, dass sie die Verkehrssicherheit, die Beleuchtung, die Sichtverhältnisse und den Zugang zu öffentlichen Wegen, insbesondere zu Weinbergwegen, nicht beeinträchtigen.

(2) Überhängende Äste, Sträucher und Reben, die die Ausleuchtung öffentlicher Straßen oder die Durchfahrt und den Fußverkehr auf öffentlichen Wegen und Weinbergwegen beeinträchtigen, sind unverzüglich zurückzuschneiden. Der Rückschnitt hat so zu erfolgen, dass die vollständige Ausleuchtung, die freie Durchfahrt und die sichere Nutzung der Wege wiederhergestellt sind.

(3) Winzer, Bewirtschafter und Eigentümer von Weinbergen haben die auf ihren Flächen liegenden öffentlichen Wege in einem Zustand zu halten, der die sichere Nutzung durch Fußgänger, Radfahrer, landwirtschaftliche Fahrzeuge und Rettungsdienste gewährleistet. Wege sind von Bewuchs, Rebenüberhang und sonstigen Hindernissen freizuhalten. Insbesondere sind Rinnsteine, Entwässerungsrinnen, Mulden, Rigolen und sonstige wasserableitende Anlagen auf Weinbergwegen freizuhalten und regelmäßig zu reinigen, damit Oberflächenwasser ungehindert abfließen kann; Ablagerungen, Schnittgut und Verstopfungen sind unverzüglich zu entfernen.

(4) In und an Weinbergen sind Brandschutzstreifen und Zugänge für Einsatzkräfte freizuhalten. Müll, Schnittgut und brennbare Materialien dürfen nicht so gelagert werden, dass eine Gefährdung entsteht.

### **§ 4 Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Fahrzeuge**

(1) Motor- und Unterbodenwäsche, Reparaturarbeiten und Ölwechsel an Kraftfahrzeugen und anderen motorbetriebenen Maschinen sind in öffentlichen Bereichen verboten. Ausgenommen sind Kleinreparaturen, von denen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere keine Gesundheitsbeeinträchtigung, Umweltgefährdung oder erhebliche Lärmbeeinträchtigung ausgeht, sowie Reparaturen zur Behebung plötzlich aufgetretener Störungen zur Wiederherstellung der sofortigen Betriebsbereitschaft, sofern ein Abschleppen nicht zumutbar ist.

(2) Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Anhänger dürfen außerhalb von Zelt- oder hierfür ausgewiesenen Plätzen nicht als Unterkünfte genutzt werden. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause bleibt erlaubt.

(3) In Grün- und Spielanlagen ist das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie Wohnwagen oder sonstigen Anhängern verboten. Ausgenommen sind Einsatzfahrzeuge der Gefahrenabwehrbehörden, der Feuerwehr und der Rettungsdienste im dienstlichen Einsatz sowie Fahrzeuge, deren Einsatz der Unterhaltung oder Pflege der Anlagen dient. Genehmigungen können in Einzelfällen erteilt werden.

## **§ 5 Verunreinigung, Plakatierung und Schutz von Anlagen**

(1) Öffentliche Straßen, Grün- und Spielanlagen sowie die auf, an und in diesen befindlichen Einrichtungen, insbesondere Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, dürfen nicht über das übliche Maß hinaus verunreinigt werden. Insbesondere ist es untersagt, Abfälle, Lebensmittelreste, Verpackungsmaterial, Glas, Dosen oder sonstige Rückstände außerhalb dafür vorgesehener Behältnisse wegzuworfen. Ferner ist es verboten, bauliche Anlagen, Einfriedungen, Bauzäune, Bäume und Pflanzen unbefugt zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmieren oder mit Plakaten, Anschlägen, Aufklebern oder Werbemitteln zu versehen.

(2) Wer entgegen Absatz 1 handelt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet; Veranstalter und Verantwortliche haften anteilig für die Beseitigungskosten.

(3) Das Verunreinigen von Brunnen, Wasserbecken oder sonstigen öffentlichen Wassereinrichtungen ist verboten.

## **§ 6 Gefährdendes Verhalten**

(1) Auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen sowie auf Bolz- und Sportplätzen ist der Verzehr alkoholischer Getränke, das Rauchen, das Überlassen alkoholischer Getränke an Dritte sowie der Konsum verbotener Betäubungsmittel verboten.

(2) Der Aufenthalt in öffentlichen Toilettenanlagen ist nur zur bestimmungsgemäßen Nutzung gestattet.

(3) Die Verrichtung der Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen ist auf Straßen, Kinderspielplätzen, Spielparks, öffentlichen Anlagebereichen sowie Zelt- und Badeplätzen verboten.

## **§ 7 Benutzung von Gewässern und gefährlicher Sport**

- (1) Das Baden in öffentlichen Gewässern ist nur an gekennzeichneten und freigegebenen Stellen erlaubt.
- (2) Das Betreten und Befahren zugefrorener Gewässer ist nur nach ausdrücklicher Freigabe durch den Magistrat zulässig.
- (3) Die Benutzung von Spiel- und Sportgeräten, die Personen oder Tiere gefährden oder verletzen können, ist außerhalb ausgewiesener Flächen verboten.

## **§ 8 Verhaltens- und Nutzungsregelungen**

- (1) Aggressives Betteln, lautes Grölen, Belästigungen und vergleichbar grob störendes Verhalten sind untersagt.
- (2) Plakatieren, Bekleben oder das Anbringen von Werbemitteln außerhalb zugelassener Flächen ist verboten; Veranstalter sind zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
- (3) Offenes Feuer und Grillen sind nur an ausgewiesenen Stellen erlaubt; in Weinbergen sind offene Feuer grundsätzlich untersagt, sofern dadurch Brandschutzvorschriften verletzt werden.
- (4) Das Füttern von verwilderten oder wildlebenden Vögeln, insbesondere Tauben, Enten, Gänsen, Schwänen und anderen Wasservögeln, ist im Gebiet der Stadt Lorch am Rhein auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Grün- und Spielanlagen, an öffentlichen Gewässern, an Uferbereichen sowie auf Weinbergwegen und in Weinbergen untersagt.
- (5) Das Auslegen von Futter, Brot, Körnern, Speiseresten oder sonstigen Substanzen, die Vögel anlocken, ist verboten.
- (6) Ausnahmen sind nur im Einzelfall und aus fachlich begründetem Anlass durch die zuständige Naturschutz- oder Veterinärbehörde zulässig.
- (7) Das Verbot dient dem Schutz der öffentlichen Gesundheit, der Verkehrssicherheit, der Vermeidung von Verschmutzungen, der Erhaltung der Gewässerqualität, der Verhinderung von Schädigungen an Vegetation und Infrastruktur sowie dem Schutz der Tiere vor ungeeigneter Ernährung und Krankheitsübertragung.

## **§ 9 Hunde**

(1) Personen, die Hunde halten oder die tatsächliche Gewalt über Hunde ausüben, haben dafür Sorge zu tragen, dass diese nicht unbeaufsichtigt im Gebiet der Stadt Lorch am Rhein umherlaufen.

(2) Hunde sind an der Leine zu führen:

- a) in öffentlichen Anlagen,
- b) in Fußgängerbereichen,
- c) auf Brücken, Treppen, Durchgängen und Unterführungen,
- d) in besonders gekennzeichneten Bereichen,
- e) in sonstigen Bereichen, die durch Beschilderung als leinenpflichtig ausgewiesen sind.

Die Leine darf nur so lang sein, dass von dem Hund keine Gefahr ausgehen kann.

(3) Hunde dürfen auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen sowie auf Bolz-, Sport- und Bestattungsplätze (Friedhöfe) nicht mitgenommen werden.

(4) Wer einen Hund ausführt, hat Hundekotbeutel in ausreichender Anzahl oder ein anderes geeignetes Mittel zur Aufnahme und zum Transport von Hundekot mitzuführen. Abgesetzter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten nicht für Blindenhunde und Behindertenbegleithunde im zweckentsprechenden Einsatz sowie für Diensthunde im dienstlichen Einsatz.

(6) Während der Brut- und Setzzeit vom 1. März bis 15. Juli sind Hunde im gesamten Stadtgebiet, insbesondere in Wäldern, auf Wiesen, auf Feldern, in Feldfluren, in Weinbergen, an Uferbereichen, in den Rheinanlagen sowie auf sonstigen unbebauten Flächen, stets an der Leine zu führen. Die Leine darf nur so lang sein, dass der Hund jederzeit sicher kontrolliert werden kann.

## **§ 10 Anordnungen des Aufsichtspersonals und der örtlichen Ordnungsbehörde**

Den auf diese Gefahrenabwehrverordnung gestützten Anordnungen des Aufsichtspersonals und der örtlichen Ordnungsbehörde ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal hat sich auf Verlangen durch einen besonderen Ausweis zu legitimieren.

## **§ 11 Ausnahmen und Genehmigungen**

(1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können in begründeten Einzelfällen für bestimmte Zwecke und bestimmte Zeiten gewährt werden.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für das Befahren oder Handeln durch Aufsichtspersonal und Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben erforderlich ist.

(3) Zuständig für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen ist der Bürgermeister; Ausnahmen können mit Auflagen verbunden werden.

## **§ 12 Anordnungen, Ersatzvornahme und Kosten**

(1) Mitarbeiter der Ordnungsbehörde und berechtigtes Aufsichtspersonal können zur Gefahrenabwehr Anordnungen treffen; diesen ist Folge zu leisten.

(2) Kommt der Verpflichtete einer Anordnung nicht nach, kann die Maßnahme im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden. Die hierdurch entstehenden Kosten werden dem Verpflichteten auferlegt; die Kostenerhebung richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften des HSOG.

(3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit verwendet wurden, können eingezogen werden.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten und Bußgelder**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstößt.

(2) Ordnungswidrig handelt insbesondere, wer entgegen:

1. § 3 Abs. 1 bis 4 seiner Unterhaltungspflicht, Rückschnittspflicht oder den Pflichten zum Freihalten und Reinigen von Wegen und Entwässerungsanlagen nicht nachkommt,
2. § 4 Abs. 1 Motor- oder Unterbodenwäsche, Reparaturarbeiten oder Ölwechsel an Kraftfahrzeugen oder anderen motorbetriebenen Maschinen in öffentlichen Bereichen vornimmt,
3. § 4 Abs. 2 Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder sonstige Anhänger außerhalb von Zelt- oder hierfür ausgewiesenen Plätzen als Unterkunft nutzt,
4. § 4 Abs. 3 Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder sonstige Anhänger in Grün- und Spielanlagen fährt, schiebt, parkt oder abstellt,
5. § 5 Abs. 1 öffentliche Straßen, Grün- und Spielanlagen sowie deren Einrichtungen verunreinigt oder Straßen, Anlagen, bauliche Anlagen, Einfriedungen, Bauzäune, Bäume oder Pflanzen unbefugt bemalt, besprüht, beschriftet, beschmiert oder mit Plakaten, Anschlägen, Aufklebern oder Werbemitteln versieht,
6. § 5 Abs. 2 die Beseitigung der Verunreinigung nicht unverzüglich vornimmt,

7. § 5 Abs. 3 Brunnen, Wasserbecken oder sonstige öffentliche Wassereinrichtungen verunreinigt,
8. § 6 Abs. 1 auf öffentlich zugänglichen Kinderspielflächen sowie auf Bolz- und Sportplätzen alkoholische Getränke verzehrt, überlässt, raucht oder verbotene Betäubungsmittel konsumiert,
9. § 6 Abs. 2 sich in öffentlichen Toilettenanlagen nicht bestimmungsgemäß verhält,
10. § 6 Abs. 3 die Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen verrichtet,
11. § 7 Abs. 1 oder 2 öffentliche Gewässer unzulässig benutzt oder zugefrorene Gewässer ohne Freigabe betritt oder befährt,
12. § 7 Abs. 3 Spiel- und Sportgeräte außerhalb ausgewiesener Flächen benutzt, obwohl hiervon Personen oder Tiere gefährdet oder verletzt werden können,
13. § 8 Abs. 1 sich grob störend verhält, insbesondere aggressiv bettelt, laut grölt oder andere belästigt,
14. § 8 Abs. 2 Plakatieren, Bekleben oder das Anbringen von Werbemitteln außerhalb zugelassener Flächen vornimmt,
15. § 8 Abs. 3 offenes Feuer oder Grillen außerhalb der zulässigen Stellen vornimmt,
16. § 8 Abs. 4 oder 5 verwilderte oder wildlebende Vögel, insbesondere Tauben, Enten, Gänse, Schwäne oder andere Wasservögel füttert oder Futter auslegt,
17. § 9 Abs. 1 bis 4 Hunde nicht ordnungsgemäß führt oder Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
18. § 10 den Anordnungen des Aufsichtspersonals oder der örtlichen Ordnungsbehörde nicht Folge leistet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden, soweit nicht in anderen Vorschriften ein höherer oder niedrigerer Rahmen vorgesehen ist.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die örtliche Ordnungsbehörde der Stadt Lorch am Rhein.

## **§ 14 Bekanntmachung und Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt längstens bis zum [Datum einsetzen], sofern sie nicht vorher aufgehoben wird.

Lorch am Rhein, den

Der Magistrat der Stadt Lorch am Rhein  
(Bürgermeister / Dienstsiegel)